

## Information

Dezember 2022

### **Richtlinien zu den angemessenen Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung im Landkreis Unterallgäu**

#### **Geltungsbereich**

Nachstehende Richtlinien gelten für die Bestimmung des Bedarfs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - SGB II durch das Jobcenter wie auch für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - SGB XII durch das Landratsamt Unterallgäu.

Die Angemessenheit der Höhe der Unterkunftskosten ist grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit der Heizkosten wie auch der Kosten für die Warmwasserbereitung zu beurteilen. Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ist jedoch zulässig (§ 22 Abs. 10 SGB II, vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

#### **Grundlagen**

Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung und deren Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des SGB II (§§ 22, 21 Abs. 7 SGB II) und des SGB XII (§§ 35, 30 Abs. 7 SGB XII) sowie den die Regelbedarfe fortschreibenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### **Kosten der Unterkunft**

Die vom Institut empirica ag, Bonn, mit Konzept vom 10.11.2022 ermittelten Richtwerte der **Bruttokaltmieten** (Referenzmieten) gelten für den **Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024** hiermit im Landkreis Unterallgäu bis zu nachfolgend angeführten Obergrenzen als angemessen:

\*() Klammerwert stellt die zuvor vom Institut empirica ermittelten Obergrenzen dar

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
Bernhard Sonner

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 273

Fax: (0 82 61) 9 95 - 333

E-Mail: [sozialhilfe@lra.unterallgaeu.de](mailto:sozialhilfe@lra.unterallgaeu.de)

Internet: [www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt	Jede weitere Person
Wohnungsgröße (bis)	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>
Städte Mindelheim, Bad Wörishofen, VG Türkheim	460 € (410 €)	580 € (530 €)	660 € (610 €)	770 € (710 €)	900 € (820 €)	100 €
Gem. Buxheim und VG'en Memmingerberg, Ottobeuren, Bad Grönenbach, Illerwinkel	470 € (440 €)	590 € (550 €)	690 € (610 €)	780 € (730 €)	870 € (820 €)	100 €
Übrige Gemeinden im Landkreis Unterallgäu	430 € (410 €)	550 € (480 €)	650 € (560 €)	730 € (620 €)	830 € (750 €)	100 €

Die ermittelten Obergrenzen gelten für Mietwohnungen wie auch für Wohnungseigentum.

Den angeführten Wohnungsgrößen liegen die Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zu Grunde (abzustellen ist auf die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R). Die in den Richtwerten enthaltenen Betriebskosten beinhalten keine Heizkosten und keine Kosten der Warmwassererzeugung.

In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte überschritten werden (Grenze sind grundsätzlich die Tabellenwerte nach § 12 des Wohngeldgesetzes - WoGG zzgl. eines Zuschlages von 10 %). Die Mietstufen für den jeweiligen Wohnort sind hierbei der aktuellen Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV zu entnehmen.

Nach vorgenannter Anlage befinden sich Stand heute (23.11.2022) lediglich die Städte Mindelheim und Bad Wörishofen in Mietstufe II; alle anderen Gemeinden sind in Mietstufe I.

Beachte: Ab 01.01.2023 könnten vorgenannte Städte in Mietstufe III eingestuft werden.

### Heizkosten

Die tatsächlich anfallenden Heizkosten sind als angemessen zu betrachten, solange der für die jeweilige Wohnungsgröße aufgewendete Heizwert unter dem Grenzbetrag des aktuellen Bundesweiten Heizspiegels ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) liegt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten ist damit **nicht** die Höhe des Rechnungsbetrages, sondern vielmehr der Verbrauch an Wärmeleistung in kWh/m<sup>2</sup>. Die Heizkosten unterliegen damit einer fortlaufenden Beobachtung des Marktgeschehens.

Für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind, ist der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen.

### **Warmwasserbereitung**

Leistungen für die Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Obergrenze ergibt sich - soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht - bei zentraler Warmwassererzeugung aus der Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels, bei dezentraler Warmwassererzeugung aus den gesetzlichen Bestimmungen für den Mehrbedarf. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen für dezentrale Warmwassererzeugung höher als der gesetzliche Mehrbedarf sein, so ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### **Anwendbarkeit**

Diese Richtlinien gelten ab **01.01.2023**.

Die Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser bei den laufenden Leistungsfällen erfolgt grundsätzlich zum 01.01.2023. Sollte vor dem 01.01.2023 ein Leistungsfall zur Entscheidung erstmalig anstehen, so kann sich die Beurteilung der Angemessenheit bereits nach den neuen höheren Obergrenzen orientieren.